

Teltow, den 10. April 1867.

# Teltower Kreisblatt.

N<sup>o</sup> 15.

12. Jahrg.

Das Blatt erscheint jeden  
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.  
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Sgr.  
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile  
oder deren Raum 1 Sgr.



Agenturen:

Cöpenick: Rathmann Kiese.

Rossen: Kaufmann W. Müller.

Rittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Buffterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.

Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Große, Roßstr. 1a.

## A m t l i c h e s.

### D e c l a r a t i o n

zu §§. 4. und 5. der Polizei Verordnung, betreffend die Erfordernisse der für Bauten auf dem platten Lande und innerhalb der Städte einzureichenden Baugesuche vom 7. Februar 1867

Bei nochmaliger Prüfung der im 7. Stücke Seite 61—62 unseres Amtsblatts für 1867 abgedruckten Polizei-Verordnung, betreffend die Erfordernisse der für Bauten auf dem platten Lande und innerhalb der Städte einzureichenden Baugesuche vom 7. Februar 1867 haben sich in den §§. 4. und 5.: einige den beabsichtigten Sinn entstellende Unrichtigkeiten herausgestellt. Dieselben werden hierdurch dahin declarirt, daß an Stelle derselben folgende Fassung tritt:

§. 4. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Plänen und Zeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessungen, sind alle diejenigen Personen, welche gemäß der vorhergehenden §§. die genannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift versehen haben, gleichmäßig verantwortlich und verfällt ein jeder derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, falls nicht die allgemeinen Strafgesetze eine andere Strafbestimmung enthalten.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vorlagen hat unter eigener Verantwortlichkeit die Orts-Polizei-Behörde, auch in denjenigen Fällen, in welchen die Ertheilung des Consenses von Seiten des Kreislandraths erfolgen muß, zu prüfen, und ist, daß die Prüfung erfolgt sei, von der genannten Behörde auf den Vorlagen unmittelbar zu bescheinigen.

§. 5. Bauwerke, welche auf Grund unvollständiger oder unrichtiger Nachweise genehmigt, oder abweichend von der erteilten Bauerlaubnis ausgeführt sind, müssen erforderlichen Falls wieder abgetragen werden. Die Kreis-Polizei-Behörden aber sind ermächtigt, anzuordnen, daß die von solchen Werkmeistern, welche sich wiederholt unvollständiger oder unrichtiger Angaben in den Bauerlaubnisgesuchen und deren Beilagen schuldig gemacht haben, — aufgestellten resp. beglaubigten Situationspläne und Bauzeichnungen Seitens der Orts-Polizei-Behörde zurückgewiesen werden.

Potsdam, den 28. März 1867

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Gesetz vom 8. Februar d. J., betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, enthält in dem §. 52. die Bestimmung, daß Ansprüche auf Erlass oder Erlass der Grundsteuer aus Anlaß von Beschädigungen der Feldfrüchte durch außerordentliche Natur-Ereignisse, Brand, Frost u. s. w., gegen die Staatskasse nicht stattfinden.

Danach wird also in solchen Fällen Grundsteuer Remission nicht mehr gewährt, und es ist deshalb zu empfehlen, daß die Grundbesitzer durch Versicherung ihrer Feldfrüchte u. bei den bestehenden Versicherungsanstalten sich gegen Schaden möglichst schützen.

Die Ortsvorstände im Kreise veranlasse ich, dies in den Gemeinden bekannt zu machen.

Teltow, den 8. April 1867.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

### B e f a n n t m a c h u n g.

Der Gutbesitzer Freiherr von Vinde zu Zeesen beabsichtigt, den Zeesener See um 18 Zoll zu senken und zu diesem Behufe den Fischergraben in der Sohle zu räumen und die Fachbäume der darin sich befindenden Fangschleusen nach Bedürfniß tiefer zu legen, sowie gleichzeitig auch bei den Letzteren die Höhe des fernerhin einzuhaltenen Wasserstandes durch einen Merkspfahl bezeichnen zu lassen.

Indem ich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam dies Vorhaben in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846 das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusions-Verfahren